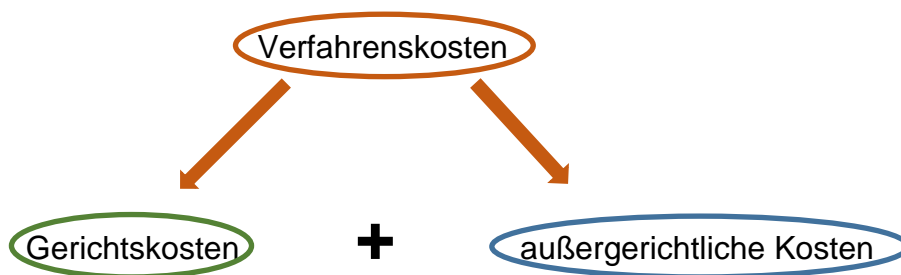


## Kosten des finanzgerichtlichen Verfahrens – kurz und einfach

Für ein Verfahren vor dem Finanzgericht entstehen Verfahrenskosten.

Wer die Verfahrenskosten nicht zahlen kann, kann Prozesskostenhilfe (PKH) beantragen.

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten.



Gerichtskosten werden vom Gericht in Rechnung gestellt.

Daneben können außergerichtliche Kosten anfallen, zum Beispiel die Kosten für einen Anwalt oder die Fahrtkosten zum Gericht.

Die Höhe der Gerichtskosten richtet sich nach dem Streitwert. Das ist meistens der Geldbetrag, um den gestritten wird, also der Unterschiedsbetrag zwischen geforderter und beantragter Steuer. Je höher der Streitwert, desto höher sind die Verfahrenskosten.

Zu Beginn des Verfahrens muss man bei Gericht eine Gebühr für das Verfahren bezahlen (Verfahrensgebühr).

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Streitwert des Verfahrens.

Wenn der Streitwert zu Beginn des Verfahrens noch nicht feststeht, werden mindestens 1.500 € als Streitwert angesetzt (Mindeststreitwert). Die Verfahrensgebühr beträgt dann vorläufig 312 €.

Im Laufe des Verfahrens können noch weitere Gerichtskosten entstehen, zum Beispiel für Zeugen oder Sachverständige.

In Verfahren wegen Kindergeld wird die Verfahrensgebühr nicht nach dem Mindeststreitwert berechnet, sondern immer nach dem streitigen Kindergeld.

Wer die Steuer oder das Kindergeld nicht sofort zahlen kann oder will, kann beim Finanzamt oder der Kindergeldkasse einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellen. Wird der Antrag dort abgelehnt, kann er beim Finanzgericht gestellt werden. In diesen Verfahren werden die Gerichtskosten erst nach Abschluss des Verfahrens berechnet.

Außergerichtliche Kosten fallen zum Beispiel für das Honorar eines Bevollmächtigten oder für Fahrtkosten zum Gericht an.

Im Finanzgerichtsverfahren kann man sich selbst vertreten. Man muss nicht einen Rechtsanwalt oder Steuerberater bevollmächtigen. Manche Bevollmächtigte verlangen einen Vorschuss.

Am Ende des Verfahrens entscheidet das Gericht, wer die Kosten zahlen muss (Kostenentscheidung). Normalerweise muss derjenige zahlen, der das Verfahren verloren hat.

Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Kostenrechnung über die endgültig zu zahlenden Gerichtskosten erstellt. Der vorläufig gezahlte Betrag wird selbstverständlich verrechnet. In der Endrechnung wird der tatsächliche Streitwert angesetzt, mindestens jedoch 1.500 €. In Verfahren wegen Kindergeld wird immer der tatsächliche Streitwert angesetzt, auch wenn er niedriger als 1.500 € ist.

Außerdem wird berücksichtigt, wer die Kosten nach der Entscheidung des Gerichts zahlen muss.

#### **KOSTENRECHNUNG**

Verfahrensgebühr  
+ Kosten für Zeugen  
+ Kosten für Sachverständige  
+ weitere Auslagen .  
= Gerichtskosten  
  
Anteil nach der Kostenentscheidung  
- vorläufig gezahlte Beträge  
= noch zu zahlender Betrag oder Erstattung

Wenn man zum Beispiel das Verfahren gewinnt und das Finanzamt die Kosten trägt, bekommt man den vorläufig gezahlten Betrag erstattet.

Eventuell muss man aber auch Gerichtskosten nachzahlen, zum Beispiel wenn man das Verfahren ganz oder teilweise verliert oder wenn der tatsächliche Streitwert höher ist, als der vorläufig angesetzte Streitwert.

Wer mit der Kostenrechnung nicht einverstanden ist, kann sich dagegen wehren und eine sogenannte Erinnerung einreichen. Über diese Erinnerung entscheidet das Gericht.

Wenn das Finanzamt die Kosten des Verfahrens trägt, kann ein Antrag auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten gestellt werden (Kostenfestsetzungsantrag).

In dem Antrag können zum Beispiel die Kosten des Rechtsanwaltes bzw. Steuerberaters oder eigene Reisekosten angesetzt werden.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten werden in einem Beschluss festgesetzt. Wer mit diesem Beschluss nicht einverstanden ist, kann Erinnerung einreichen. Über die Erinnerung entscheidet das Gericht.

Die Mitarbeiter der Rechtsantragsstelle können Anträge und Klagen schriftlich aufnehmen (zur Niederschrift). Sie können mündlich oder telefonisch Auskunft erteilen, zum Beispiel über die Höhe der Gerichtskosten und die Möglichkeit Prozesskostenhilfe zu erhalten. Eine weitere Beratung darf nicht erfolgen.